

Das System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V. (Version 2.0)¹

Vorstandsbeschluss vom 26.05.2014,
nach vorheriger Konsultation der Akkreditierungskommission

¹ Das System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V. (Version 2.0), letztmalig redaktionell überarbeitet am 31.01.2024

Inhalt

0.	Vorwort	3
1.	Grundsätze	3
2.	AKAST e.V.....	4
3.	Organisationsstruktur und Organigramm	5
4.	Qualitätsverständnis	7
5.	Qualitätsansprüche und Qualitätsmaßnahmen.....	8
5.1	Gewährleistung der langfristigen Etablierung als fachlich kompetente Qualitätssicherungsagentur im nationalen Kontext durch die Zulassung durch den Akkreditierungsrat aufgrund der erfolgreichen Registrierung bei EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education).....	8
5.2	Sicherung und Weiterentwicklung der hohen Qualität der von AKAST durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren	11
5.3	Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten durch die sich aus der spezifischen Konstruktion und Sonderstellung ergebende hohe fachliche Kompetenz von AKAST	15
5.4	Gewährleistung einer in allen Bereichen angemessen nachhaltigen personellen und sächlichen Ausstattung	18
6.	Rückkoppelung: Analyse und Verbesserung	20
6.1	Interne Rückkoppelung	20
6.1.1	Verfahrensbezogene Befragungen: Gutachtergruppen und Hochschulen.....	20
6.1.2	Beschwerde- und Einspruchsverfahren	21
6.1.3	Gremienbezogene Befragungen.....	22
6.1.4	Kommunikation und Vermittlung von Informationen	22
6.1.4.1	Interne Kommunikation	22
6.1.4.2	Externe Kommunikation	23
6.2	Externe Rückkoppelung.....	24
6.2.1	EQAR-Registrierung und Zulassung durch den Akkreditierungsrat	24
6.2.2	ACQUIN.....	25
7.	Verantwortlichkeiten	25
8.	Qualitätskreislauf	26

0. Vorwort

Im vorliegenden Papier werden die Qualitätsansprüche und Qualitätsmaßnahmen des Systems der internen Qualitätssicherung der AKAST e.V. dargelegt. Folgende übergeordnete Ziele werden damit verfolgt:

- Gewährleistung der langfristigen Etablierung als fachlich kompetente Qualitätssicherungsagentur im nationalen Kontext durch die Zulassung durch den Akkreditierungsrat aufgrund der erfolgreichen Registrierung bei EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education)
- Sicherung und Weiterentwicklung der hohen Qualität der von AKAST durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren
- Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten durch die sich aus der spezifischen Konstruktion und Sonderstellung ergebende hohe fachliche Kompetenz von AKAST
- Gewährleistung einer in allen Bereichen angemessen nachhaltigen personellen und sächlichen Ausstattung

1. Grundsätze

AKAST verfügt gemäß ESG Standard 3.6 (Interne Qualitätssicherung und Professionalität) über Verfahren für die interne Qualitätssicherung, die sich auf die Definition, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität und Integrität der Tätigkeit von AKAST beziehen. Diese Verfahren sind geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und stetige Verbesserung der Qualität der Arbeit zu gewährleisten.

Die Grundlagen dieses Systems wurden zu einem „System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V.“ zusammengefasst.

Das Konzept von AKAST ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

2. AKASt e.V.

AKASt wurde 2008 von den Vertretern und Vertreterinnen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages, der Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie und zehn Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen als „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V.“ gegründet, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und von der Deutschen Bischofskonferenz als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet.

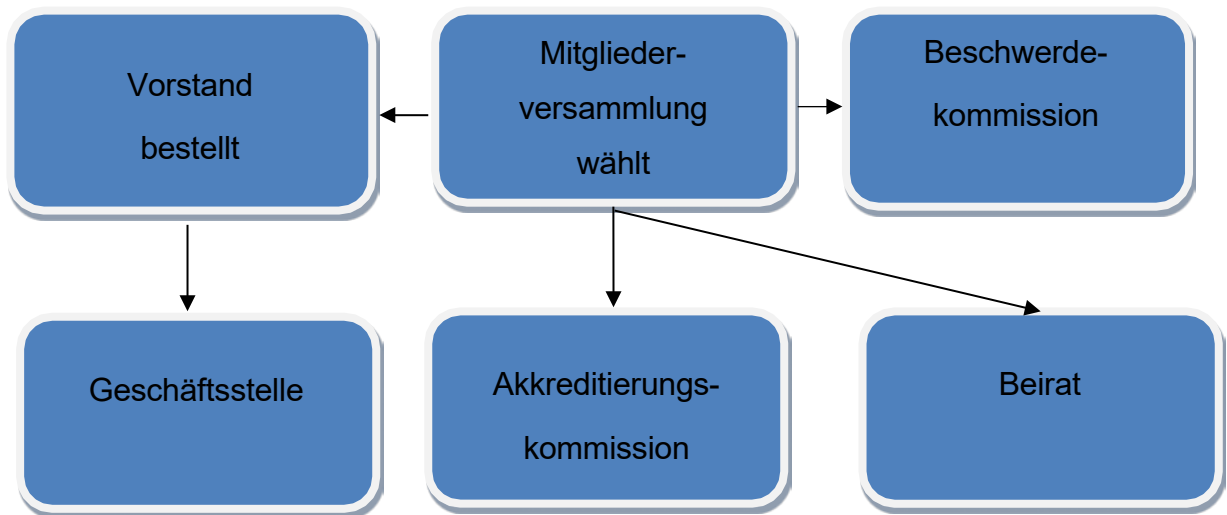
Die Aufgabe von AKASt ist in der Satzung (vgl. § 2) geregelt. Sie fokussiert auf dem Gebiet der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich vor allem:

- auf die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten
- auf die Qualitätssicherung kanonischer und nicht-kanonischer Studiengänge mit Katholischer Theologie im Sinne des universalkirchlichen Hochschulrechts in der jeweils gültigen Fassung und seiner nationalen Anwendung
- auf die Durchführung von Begutachtungsverfahren kanonischer und nicht-kanonischer Studiengänge mit Katholischer Theologie gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- auf die Durchführung von Begutachtungs- und Evaluierungsverfahren von kanonischen Studiengängen, die der Studienakkreditierungsvertrag nicht erfasst

Die Organisationsstruktur von AKASt gewährleistet die Autonomie und einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe und Gremien. AKASt ist frei sowohl von staatlicher als auch von kirchlicher Einflussnahme.

3. Organisationsstruktur und Organigramm

Die Organisationsstruktur von AKAST ist in der Satzung festgelegt. Zwischen den eindeutig definierten und voneinander abgegrenzten Organisationseinheiten von AKAST bestehen Beziehungen, die wechselseitig aber auch hierarchisch geartet sind (vgl. Organigramm).



Akkreditierungskommission (vgl. Satzung § 7):

Zentrales, unabhängiges und weisungsfreies Entscheidungsorgan von AKAST ist die **Akkreditierungskommission**. Dieses Gremium von Expertinnen und Experten stellt insbesondere die Begutachtungsergebnisse fest, fasst Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und benennt die Gutachtendengruppen.

Mitgliederversammlung (vgl. Satzung § 3, § 6):

In der **Mitgliederversammlung** sind mit Katholisch-Theologischen Einrichtungen, die den Status einer juristischen Person besitzen und Einzelpersonen alle maßgeblichen Interessensgruppen vertreten. Sie beschließt u.a. Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes, über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung und über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die Wahlen des Vorstandes, der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission, des Beirats und der Beschwerdekommision sind weitere zentrale Aufgaben der Mitgliederversammlung. Auch die Entgegennahme des jährlichen Prüfberichts, die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands und der Geschäftsführung

gehören zu ihren Aufgaben. Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien bedürfen ihrer Zustimmung.

Vorstand (vgl. Satzung § 5):

Der **Vorstand** besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor bzw. entpflichtete Professorin bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist zugleich die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Akkreditierungskommission und des Beirates. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor.

Beschwerdekommision (vgl. Satzung § 8)

Die **Beschwerdekommision** gewährleistet ein geordnetes und unabhängiges Beschwerdeverfahren. Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner von AKAST können Einsprüche und Beschwerden vorbringen. Die Beschwerdekommision besteht aus zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die verschiedene Typen von theologischen hochschulischen Bildungseinrichtungen repräsentieren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Berufspraxis, einem studentischen Mitglied und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Akkreditierungsagentur.

Beirat (vgl. Satzung § 9):

Der **Beirat** überprüft mit beratender Funktion die Qualität der Arbeit von AKAST und gibt Impulse für die Arbeit von AKAST. Der Beirat besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und vier Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen. Zu den Sitzungen, die der Vorstand einberuft; können Gäste hinzugezogen werden.

Der Beirat kann auch mit beratender Stimme an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teilnehmen.

Geschäftsstelle (vgl. Satzung § 10):

Die **Geschäftsstelle** von AKAST ist personell mit einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer und einer Sekretariatskraft (0,5 VZÄ) besetzt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte in Absprache und nach Vorgabe des Vorstandes, verantwortet die technische Abwicklung der Akkreditierungsverfahren und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse der Gremien vor.

4. Qualitätsverständnis

Das im Mission Statement formulierte Qualitätsverständnis von AKAST orientiert sich an den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie und somit an der Verantwortung der Hochschulen und der Fakultäten für die Qualität der Studiengänge und der Messung und Validierung der Ziele der Hochschulen.

Das Qualitätsverständnis von AKAST ist dabei an die Vorgaben des staatlichen Hochschulrechts und die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften gebunden.

Die Bewertung der Qualität der Studiengänge orientiert sich dabei

- an den von der Hochschule im Rahmen einer übergeordneten Strategie gesetzten Zielen,
- an den gleichzeitig zu erfüllenden nationalen und internationalen Standards,
- an der Validität von Studienziel und Studienkonzeption in Verbindung mit der Möglichkeit der Zielerfüllung.

Dieser Qualitätsbegriff wird realisiert durch

- ein gutachterzentriertes Verfahren
- die frei von Weisungen und in Unabhängigkeit mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Studierende.

5. Qualitätsansprüche und Qualitätsmaßnahmen

5.1 Gewährleistung der langfristigen Etablierung als fachlich kompetente Qualitätssicherungsagentur im nationalen Kontext durch die Zulassung durch den Akkreditierungsrat aufgrund der erfolgreichen Registrierung bei EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education)

Qualitätsanspruch 1

AKAST genügt den jeweils geltenden staatlichen Vorgaben zur Zulassung von Agenturen durch den Akkreditierungsrat und unterzieht sich regelmäßig dem Verfahren zur Erneuerung der Registrierung bei EQAR.

Qualitätsmaßnahmen

Die Mitglieder der Organe und Gremien von AKAST werden auf der Grundlage der in der Satzung festgeschriebenen Qualifikationsprofile berufen bzw. gewählt und – soweit es die Satzung von AKAST vorsieht – durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt.

Die Mitglieder der Organe und Gremien von AKAST werden bei Amtsantritt umfassend über die rechtlichen Grundlagen von AKAST, das Mission Statement von AKAST und die Verfahrensregeln informiert. Dies geschieht auch anlass- und verfahrensbezogen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien wenden die Verfahrensregeln angemessen, korrekt und nachvollziehbar an.

AKAST gewährleistet die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Mitglieder der Organe und Gremien.

Die Mitglieder der Organe und Gremien werden von der Geschäftsführung regelmäßig (mindestens wie in der Satzung vorgeschrieben) über aktuelle nationale staatliche und universalkirchliche Entwicklungen, über Beschlüsse und Entscheidungen des Akkreditierungsrates, über aktuelle nationale und internationale hochschulpolitische Diskussionen und Themen zu Fragen der Akkreditierung und Qualitätssicherung informiert.

Die Organe und Gremien tagen regelmäßig wie in der Satzung vorgeschrieben. Die Sitzungen werden protokolliert und dienen u.a. dem gegenseitigen Informationsaustausch.

Die Geschäftsführung vertritt AKAST bei Round-Table-Veranstaltungen des Akkreditierungsrates und hält kontinuierlichen Kontakt mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zur gegenseitigen Information und Klärung von Fragen.

Die Geschäftsführung achtet auf die Erfüllung aller im Rahmen der Pflege der Kooperation mit ACQUIN anfallenden Aufgaben.

Qualitätsanspruch 2

AKAST arbeitet mit der Evaluierungseinrichtung des Heiligen Stuhls (Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche AVEPRO zusammen.

Qualitätsmaßnahmen

AKAST nimmt kirchliche Hoheitsrechte wahr und untersteht nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc. 305, 312–320 CIC).

Die Autonomie und einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit, die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit der Mitglieder der Organe und Gremien werden durch die strukturellen Konsequenzen in der Rechtsform und Zusammensetzung der Gremien nicht berührt.

Die strukturelle Zusammensetzung der Organe und Gremien von AKAST versetzt die Agentur in die Lage, Entscheidungen im Namen der katholischen Kirche zu treffen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien von AKAST werden auf der Grundlage der in der Satzung festgeschriebenen Qualifikationsprofile berufen bzw. gewählt und – soweit es die Satzung von AKAST vorsieht – durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt.

Über die Gewährleistung der Einhaltung der Maßgaben des Kirchenrechtes informiert AKAST die Deutsche Bischofskonferenz und AVEPRO regelmäßig mittels Sitzungsprotokollen.

Instrumente:

- Begrüßungsschreiben und Informationspaket für neu gewählte Mitglieder der Akkreditierungskommission, des Beirates und der Beschwerdekommision
- Handreichung Bischöflicher Beauftragter
- Erklärung zur Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz (Akkreditierungskommission)
- Erklärung zur Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz (Vorstand)
- Erklärung zur Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz (Beirat)
- Erklärung zur Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz (Beschwerdekommision)
- Regelmäßige Besprechungen:
 - Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Geschäftsführung
 - Geschäftsführung und Sekretariat
- Regelmäßige Sitzungen und Versammlungen:
 - Mitgliederversammlung (mindestens jährlich)
 - Vorstandssitzung (mindestens zweimal pro Jahr)
 - Akkreditierungskommission (halbjährlich)
 - Beirat (halbjährlich)
 - Beschwerdekommision (bei Bedarf)
 - Standardtagesordnungen
 - Protokolle
- Regelmäßige Arbeitstreffen AKAST und ACQUIN (in der Regel halbjährlich, Protokolle)
- Regelmäßige Arbeitstreffen aller in Deutschland vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen (mindestens vierteljährlich, Protokolle)
- Regelmäßige Round Table zwischen Akkreditierungsrat und allen in Deutschland vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen (einmal jährlich, Protokolle)
- Teilnahme der bzw. des von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannten Vertreterin bzw. Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen
- Regelmäßige Berichterstattung des Vorsitzenden und der Geschäftsführung in der Mitgliederversammlung, in der Sitzung der Akkreditierungskommission und in der Sitzung des Beirates

- Übermittlung der Protokolle der Sitzungen der Akkreditierungskommission an AVEPRO
- Übermittlung der Protokolle der Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Akkreditierungskommission an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung

5.2 Sicherung und Weiterentwicklung der hohen Qualität der von AKAST durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren

Qualitätsanspruch 1:

Die von AKAST durchgeführten Begutachtungsverfahren von kanonischen und nicht-kanonischen Studiengängen mit Katholischer Theologie mit dem Ziel der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat folgen dem gesetzlich vorgeschriebenen Standardablauf, sie sind hinreichend detailliert und transparent beschrieben. Die Begutachtungsverfahren werden im vorgesehenen Zeitrahmen von 9 Monaten abgeschlossen.

Gesetzliche Änderungen werden unverzüglich berücksichtigt.

Qualitätsanspruch 2:

Die Beurteilungskriterien in den Begutachtungsverfahren von kanonischen und nicht-kanonischen Studiengängen mit Katholischer Theologie mit dem Ziel der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat beruhen auf den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorgaben. Die Kriterien sind transparent und in geeigneter Weise einsehbar.

Gesetzliche Änderungen werden unverzüglich berücksichtigt.

Qualitätsanspruch 3:

Den Beschlussempfehlungen in den Begutachtungserfahren von kanonischen und nicht-kanonischen Studiengängen mit Katholischer Theologie mit dem Ziel der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat liegen die jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Beurteilungskriterien zugrunde. Die Beschlussempfehlungen sind angemessen, korrekt und nachvollziehbar.

Qualitätsanspruch 4:

Begutachtungsverfahren für kanonische Studiengänge, die der Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht erfasst, werden im Sinne des

universalkirchlichen Hochschulrechts in der jeweils gültigen Fassung und seiner nationalen Anwendung durchgeführt und beruhen auf dem national und international anerkannten vierstufigen Prinzip „Selbstbericht – Peer Review – Gutachten – Entscheidung“.

Das Begutachtungsverfahren für diese Studiengänge orientiert sich prozessual an den Verfahrensweisen und im Wesentlichen an den Kriterien, die bei Begutachtungen von Studienprogrammen, die vom Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfasst sind, an Hochschulen in Deutschland gelten.

Qualitätsmaßnahmen:

Die Geschäftsführung verfügt über die für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Geschäftsführung tauscht sich regelmäßig mit dem Kooperationspartner ACQUIN und AVEPRO über Fragen zu Regeln und Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren für kanonische und nicht-kanonische Studiengänge mit Katholischer Theologie aus.

Die Mitglieder der Organe und Gremien von AKAST sind umfassend mit Abläufen und Kriterien vertraut.

Die Abläufe und Kriterien sind in einer Handreichung vollständig erfasst, klar definiert und den entsprechenden Akteuren nachvollziehbar und zweckmäßig zugeordnet. Die Handreichung ist öffentlich zugänglich, wird zu Informationszwecken kostenfrei zur Verfügung gestellt und regelmäßig einer Revision unterzogen.

Die Gutachtergruppen werden gemäß den Standards zur Gutachterinnen- und Gutachterbenennung von der Akkreditierungskommission berufen. Die Benennung der Gutachtergruppen erfolgt nach Maßgabe der Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern der HRK. Die Erfüllung der Standards zur Gutachterinnen- und Gutachterbenennung wird regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden gegenüber dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat dargestellt und veröffentlicht. Sowohl in der Akkreditierungskommission als auch in der jeweiligen Gutachtergruppe sind alle relevanten Statusgruppen vertreten.

Die zahlenmäßig vergleichsweise große Gutachtergruppe (4 Professorinnen bzw. Professoren, 2 Personen aus der Berufspraxis, eine Studierendenvertreterin bzw. ein Studierendenvertreter) gewährleistet eine hohe fachliche Kompetenz und Akzeptanz.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden umfassend mit den Verfahrensregeln und Bewertungskriterien vertraut gemacht.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten ein umfassendes Informationspaket sowie das Raster für den Akkreditierungsbericht zur Unterstützung beim Verfassen des Gutachtens.

AKAST gewährleistet die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter.

Die Verfahren werden durch ein Mitglied der Akkreditierungskommission, des Beirates oder des Vorstandes beobachtend begleitet. Dieses Mitglied erhält alle verfahrensrelevanten Dokumente und die Handreichung „Berichterstattung in Begutachtungsverfahren“.

Den antragstellenden Hochschulen bzw. Fakultäten steht in der Vorbereitung auf das Verfahren und über das gesamte Verfahren hinweg die Geschäftsführung als Kontaktperson zur Verfügung.

Das Beschwerde- und Einspruchsverfahren ist transparent und nachvollziehbar. Es ist den Hochschulen bzw. den Fakultäten bekannt. Die Beschwerde- und Einspruchsordnung sowie die Geschäftsordnung der Beschwerdekommision sind öffentlich dokumentiert.

Zur Gewährleistung eines geordneten und unabhängigen Beschwerde- und Einspruchsverfahrens für Einwände der Vertragspartner von AKAST ist eine Beschwerdekommision eingerichtet. Zusammensetzung und Aufgaben der Beschwerdekommision sind definiert und transparent. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand noch der Akkreditierungskommission angehören.

Den antragstellenden Hochschulen bzw. Fakultäten wird ein Einspruchsrecht gegen die benannten Gutachterinnen und Gutachter gewährt.

Die antragstellenden Hochschulen bzw. Fakultäten erhalten vor der Entscheidung den Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsbericht, der eine gutachterliche Beschlussempfehlung enthält, zur Stellungnahme.

Die Akkreditierungskommission fasst auf der Grundlage des Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsberichts und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule eine begründete Entscheidung. Die für die Akkreditierungsentscheidung benötigte Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle wird über AKAST eingeholt. Beide Prozesse werden im Akkreditierungsbericht dokumentiert und der Akkreditierungsbericht wird der Hochschule zur Beantragung der Akkreditierung beim Akkreditierungsrat übergeben.

Die antragstellenden Hochschulen bzw. Fakultäten werden zeitnah nach der Sitzung der Akkreditierungskommission mittels Beschlussbrief über den Verfahrensausgang informiert.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden zeitnah nach der Sitzung der Akkreditierungskommission mittels Beschlussbrief über den Verfahrensausgang informiert.

Die Ergebnisse der Verfahren werden gemäß ESG 2.6 nach Abschluss des Verfahrens in der erforderlichen Weise und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht.

Das Verfahren wird dokumentiert.

Im Falle von mit der Begutachtung erteilten Auflagen, wird deren Erfüllung überprüft.

Instrumente:

- Handreichung (letztmalig überarbeitet am 26.09.2023)
- Begutachtungsvertrag
- Verfahren und Kriterien Gutachterinnen- und Gutachterbenennung AKAST
- Anschreiben und Informationspaket Gutachtendengruppe
- Informationsveranstaltungen für potentielle Gutachterinnen und Gutachter (Werkstattgespräche auch in Form von Online-Seminaren)
- Einzelfallbezogene Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter (Vorbesprechung, vgl. Ablaufplan)
- Standardisierter Ablaufplan

- Erklärung zur Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Datenschutz
- Raster Akkreditierungsbericht
- Stellungnahme der Hochschule
- Beschlussbriefe an die Hochschule
- Beschlussbriefe an die Gutachterinnen und Gutachter
- Beschwerde- und Einspruchsverfahren
- Veröffentlichung der Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsberichte (vgl. Homepage, Datenbank des Akkreditierungsrates, und „Database of External Quality Assurance Reports“ (DEQAR))
- Dokumentation und Archivierung: Verfahrensordner (in Papierform und elektronisch)
- administrative Unterstützung durch ACQUIN und regelmäßige Arbeitstreffen AKAST und ACQUIN (Protokolle)
- wechselseitige Teilnahme an Gremiensitzungen zwischen AKAST und ACQUIN
- Bereitstellung von relevanten Informationen und Unterlagen auf der Homepage
- Handreichung „Berichterstattung in Begutachtungsverfahren“

5.3 Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten durch die sich aus der spezifischen Konstruktion und Sonderstellung ergebende hohe fachliche Kompetenz von AKAST

Qualitätsanspruch 1:

AKAST baut ihre Multiplikatorenrolle im Bereich der Qualitätssicherung von kanonischen und nicht-kanonischen Studiengängen mit Katholischer Theologie weiter aus.

Qualitätsmaßnahmen:

AKAST veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und/oder die Geschäftsführung nehmen an nationalen und internationalen Veranstaltungen im Bereich Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum teil.

Das Format Werkstattgespräche wird anlassbezogen für und mit den verschiedenen Statusgruppen durchgeführt und weiterentwickelt.

Die Ergebnisse der Werkstattgespräche werden veröffentlicht, nicht nur insofern diese Befunde und Analysen der eigenen Begutachtungs- und Akkreditierungstätigkeit enthalten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende berichtet dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag im Rahmen seiner Jahresversammlung über die Arbeit und die Erfahrungen von AKAST.

Die Deutsche Bischofskonferenz wird regelmäßig über die Arbeit und die Erfahrungen von AKAST informiert.

AKAST begleitet die Gespräche zur Umsetzung der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion, KMK-Beschluss vom 13.12.2007“ und die Erstellung des Evaluationsberichtes.

AKAST berichtet AVEPRO halbjährlich über ihre Arbeit und die in den Akkreditierungsverfahren gesammelten Erfahrungen von AKAST.

Die Homepage wird zur externen Kommunikation und Unterstützung der Multiplikatorenrolle genutzt.

Qualitätsanspruch 2:

AKAST fördert durch eine hohe fachliche Kompetenz die bleibende Fortentwicklung der Theologie und ihrer Vermittlung in Forschung und Lehre.

Qualitätsmaßnahmen:

Die Mitglieder der Organe und Gremien von AKAST werden auf der Grundlage der in der Satzung festgeschriebenen Qualifikationsprofile berufen bzw. gewählt und – soweit es die Satzung von AKAST vorsieht – durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt.

Die gemäß Satzung festgeschriebene Zusammensetzung der Akkreditierungskommission gewährleistet, dass kompetente Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Interessensgruppen (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen, Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis, bischöflicher Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz

mit beratender Stimme) in angemessener Zahl an der Durchführung der Begutachtungsverfahren mitwirken.

Die gemäß Satzung festgeschriebene Zusammensetzung des Beirates gewährleistet, dass dieses Gremium in der Lage ist, in beratender Funktion die Qualität der Arbeit von AKAST zu überprüfen und Impulse für die Weiterentwicklung zu geben.

Die gemäß Satzung festgeschriebene Zusammensetzung der Beschwerdekommision gewährleistet ein geordnetes und unabhängiges Beschwerde- und Einspruchsverfahren.

Die gemäß Verfahren für die Gutachterinnen- und Gutachterbenennung festgeschriebene Zusammensetzung der Gutachtendengruppe gewährleistet, dass kompetente Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Interessensgruppen (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen, Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und der Berufspraxis) in angemessener Zahl an der Durchführung der Begutachtungsverfahren mitwirken.

Der Gutachtendenpool wird generiert und erneuert sich durch die Vorschläge der beteiligten Interessensvertretungen (Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie, Katholisch-Theologischer Fakultätentag, Deutsche Regentenkonferenz, AGT – Bundesfachschaft Katholische Theologie).

Instrumente:

- Veranstaltungsformat Werkstattgespräche, auch als Online-Formate möglich
- Teilnahme und Berichterstattung im Rahmen der Jahresversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentages (Bericht Vorstand)
- Mitgliedschaft von zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufenen Vertreterinnen bzw. Vertretern der deutschen (Erz-)Diözesen
- eine bzw. ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Akkreditierungskommission und der Mitgliederversammlung teil
- ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz bischöflicher Beauftragte gehört der Akkreditierungskommission als beratendes Mitglied an
- ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates von AVEPRO gehört dem Beirat von AKAST an

- Verfahren und Kriterien Gutachterinnen- und Gutachterbenennung
- Generierung und Pflege Gutachtendenpool

5.4 Gewährleistung einer in allen Bereichen angemessen nachhaltigen personellen und sächlichen Ausstattung

Qualitätsanspruch 1:

AKAST gewährleistet und entwickelt die hohe fachliche Kompetenz der Mitglieder der Gremien, Organe, der Gutachtergruppen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

Qualitätsmaßnahmen:

Die Mitglieder der Organe und Gremien von AKAST werden auf der Grundlage der in der Satzung festgeschriebenen Qualifikationsprofile berufen bzw. gewählt und – soweit es die Satzung von AKAST vorsieht – durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt.

Bewerberinnen bzw. Bewerber (schriftliche Bewerbung, Vorstellungsgespräche) für die personelle Besetzung der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand geprüft.

Neu gewählte bzw. berufene Mitglieder der Organe und Gremien werden umfassend informiert und in ihre Aufgaben eingewiesen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppen werden ausreichend informiert und umfassend auf die Durchführung der Begutachtungsverfahren vorbereitet.

Neue Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden angemessen eingearbeitet.

Regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (zertifiziert und/oder protokolliert).

Regelmäßige Teilnahme der Geschäftsführung an Gremiensitzungen der Kooperationsagentur ACQUIN.

Qualitätsanspruch 2:

Einen effizienten Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Vereins gewährleisten und diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Qualitätsmaßnahmen:

Eingangs- und Ausgangsrechnungen werden von der Geschäftsführung überwacht und kontrolliert.

Jährlich wird eine Haushaltsplanung für das übernächste Geschäftsjahr erstellt.

Ein Steuerberatungsbüro erstellt jährlich einen Prüfbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr.

Der Prüfbericht und die Haushaltsplanung werden der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes und zur Zustimmung vorgelegt.

Das zuständige Finanzamt prüft regelmäßig die Steuerklärung und die Gemeinnützigkeitserklärung.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsentwurf wird in Form eines Zuwendungsantrags an den „Verband der Diözesen Deutschlands“ (VDD) weitergeleitet.

Zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen AKAST und der KU Eichstätt-Ingolstadt.

Zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem VDD und der KU Eichstätt-Ingolstadt.

Zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen AKAST und ACQUIN.

Qualitätsanspruch 3:

Die Agentur verfügt über eine zeitgemäße und funktionsadäquate Infrastruktur. Es stehen ausreichend Geschäftsräume zur Verfügung. Jeder Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle ist zeitgemäß und professionell ausgestattet, dazu zählen Mobiliar, EDV-Ausstattung, Internet- und Telefonanschluss.

Qualitätsmaßnahmen:

Zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen AKAST und der KU Eichstätt-Ingolstadt.

Zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem VDD und der KU Eichstätt-Ingolstadt.

Instrumente:

- Begrüßungsschreiben und Informationspaket neue Mitglieder der Gremien und Organe
- Informationspaket Gutachtendengruppen
- Informationsveranstaltungen für potentielle Gutachterinnen und Gutachter (auch als Online-Formate möglich)
- Protokolle (Sitzungen, Arbeitstreffen)
- Berichte Geschäftsführung, Vorstand
- Tagungsberichte
- Verwendungsnachweis
- Haushaltsentwurf
- Kooperationsvereinbarungen AKAST/KU, VDD/KU, AKAST/ACQUIN
- Bestandsliste

6. Rückkoppelung: Analyse und Verbesserung

6.1 Interne Rückkoppelung

6.1.1 Verfahrensbezogene Befragungen: Gutachtergruppen und Hochschulen

Jedes Begutachtungs- bzw. Akkreditierungsverfahren wird intern evaluiert. Die auftraggebende Hochschule bzw. Fakultät sowie die beteiligten Gutachterinnen und Gutachter werden nach Abschluss des Verfahrens zur Teilnahme an einem Feedback-Interview (telefonisch, Videokonferenz oder in Präsenz) mit standardisierten Fragebögen zum Ablauf des Verfahrens eingeladen.

Das Gesamtergebnis wird, sobald die Quantität der Ergebnisse eine qualitative Auswertung ermöglicht (spätestens jedoch nach 5 Jahren) gegenüber dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat dargestellt, die so in die Lage versetzt werden, wirkungsvoll ihre Kontroll- und Beratungsfunktion auszuüben.

Bei berechtigter Kritik werden Maßnahmen zur Abhilfe beschlossen. Wird Verbesserungspotential aufgezeigt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Dokumentation und Archivierung erfolgen in den Sitzungsprotokollen und im Ordner „Verfahrensauswertung“. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird veröffentlicht.

6.1.2 Beschwerde- und Einspruchsverfahren

AKAST verfügt über ein Beschwerde- und Einspruchsverfahren, das in einer Beschwerde- und Einspruchsordnung geregelt ist und den Vorgaben von ESG 2.7 und des Dikasteriums für die Kultur und Bildung genügt.

Die Beschwerde- und Einspruchsordnung und die Geschäftsordnung der Beschwerdekommision sind öffentlich dokumentiert. Das Beschwerde- und Einspruchsverfahren ist transparent und nachvollziehbar.

Die Hochschulen bzw. Fakultäten haben das Recht gegen Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission bzw. der Gutachtergruppe binnen zweier Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich begründete Beschwerde einzulegen.

Die Beschwerden werden einzelfallbezogen durch den Vorstand oder die Akkreditierungskommission geprüft und entschieden. Mitglieder des Vorstands, der Akkreditierungskommission oder der Geschäftsstelle, die im Einzelfall befangen sind, wirken nicht an den Entscheidungen mit. Ist die Beschwerde begründet wird ihr abgeholfen. Ist die Beschwerde nicht zulässig oder nicht begründet, weist sie der Vorstand bzw. die Akkreditierungskommission zurück.

Ist die Hochschule bzw. die Fakultät nicht mit der Entscheidung einverstanden, hat sie das Recht innerhalb eines Monats einen Einspruch gegen diesen Beschluss einzulegen. In diesem Fall werden der Einspruch und der entsprechende Sachverhalt an die Beschwerdekommision von AKAST übergeben.

Die Dokumentation und Archivierung erfolgen in den Sitzungsprotokollen und den Verfahrensordnern.

6.1.3 Gremienbezogene Befragungen

Die Zufriedenheit der Gremien mit der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle wird intern evaluiert.

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden um Teilnahme an einem Feedback-Interview (telefonisch, Videokonferenz oder in Präsenz) mit standardisierten Fragebögen gebeten. Die Ergebnisse werden dem Vorstand und dem Beirat dargestellt, die so in die Lage versetzt werden, wirkungsvoll ihre Kontroll- und Beratungsfunktion auszuüben.

Bei berechtigter Kritik werden Maßnahmen zur Abhilfe beschlossen. Wird Verbesserungspotential aufgezeigt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Dokumentation und Archivierung erfolgen in den Sitzungsprotokollen.

Der Beirat befasst sich laufend mit der Entwicklung der Qualität der Agentur und ihrer Verfahren. Im Rahmen der Gespräche zwischen Vorstand und Beirat und Geschäftsführung und Beirat werden Entwicklungs- und Verbesserungspotentiale, auch den Beirat selbst betreffend, laufend offen kommuniziert. Bei berechtigter Kritik werden Maßnahmen zur Abhilfe beschlossen. Wird Verbesserungspotential aufgezeigt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Dokumentation und Archivierung erfolgen in den Sitzungsprotokollen des Beirates und des Vorstandes.

6.1.4 Kommunikation und Vermittlung von Informationen

6.1.4.1 Interne Kommunikation

Die interne Kommunikation und Weitergabe von Informationen findet zum einen innerhalb der Geschäftsstelle und zum anderen zwischen der Geschäftsstelle und den Organen und Gremien statt.

Innerhalb der Geschäftsstelle:

Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle gewährleistet kurze Informations- und Kommunikationswege. Zur Weitergabe von Informationen findet neben der kontinuierlichen Kommunikation wöchentlich

zwischen Geschäftsführung und Sekretariat ein Arbeitsgespräch statt, das der Koordination und Regelung der notwendigen Arbeitsgänge dient.

Zwischen Geschäftsstelle/Geschäftsführung und Organen und Gremien:

Informationsgespräche mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, mit dem gesamten Vorstand, der Akkreditierungskommission, dem Beirat und der Mitgliederversammlung erfolgen innerhalb der regelmäßigen Sitzungs- und Versammlungstermine.

Außerhalb der regelmäßigen Sitzungstermine erfolgt die Kommunikation und Weitergabe von Informationen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, mit dem gesamten Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat auch per Telefon und/oder per Mail und/oder per Videokonferenz.

Zwischen der Vorsitzenden bzw. Vorsitzendem und Geschäftsführung finden zudem mindestens einmal pro Quartal Dienst- und Arbeitsbesprechungen statt.

6.1.4.2 Externe Kommunikation

Die externe Kommunikation und Weitergabe von Informationen findet zu Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und Fakultäten, dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den Arbeitsgemeinschaften für Katholische Theologie, der Deutschen Regentenkonferenz und zu der Bundesfachschaft Katholische Theologie (AGT) statt.

Eine weitere Gruppe der externen Kommunikation beinhaltet die Deutsche Bischofskonferenz, den Akkreditierungsrat, AVEPRO, ACQUIN und andere Akkreditierungsagenturen.

Die Weitergabe und der Austausch von Informationen erfolgt zum einen im Rahmen von Sitzungen, Besprechungen, Round Table und zum anderen per Telefon und/oder per Mail und/oder per Videokonferenz.

Im Rahmen der Gespräche zwischen Vorstand und Geschäftsführung und den genannten Gruppen werden Entwicklungs- und Verbesserungspotentiale laufend offen kommuniziert.

Auf der Homepage werden alle relevanten Informationen und Verfahrensdokumente zur Verfügung gestellt.

Instrumente zur Dokumentation:

- Berichtswesen (Sitzungsprotokolle, Besprechungsaufzeichnung, Gesprächsnotiz)
- Telefon-, Telefax- und Schriftverkehr
- E-Mailverkehr
- Homepage

6.2 Externe Rückkoppelung

6.2.1 EQAR-Registrierung und Zulassung durch den Akkreditierungsrat

AKAST wurde erstmalig in 2008 durch den Akkreditierungsrat akkreditiert und in den Jahren 2013 und 2018 jeweils für fünf Jahre gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ des Akkreditierungsrates in der jeweils gültigen Fassung für eine Tätigkeit in Deutschland zugelassen. AKAST wurde dadurch die Berechtigung verliehen, kanonische Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung des Akkreditierungsrates zu akkreditieren. Letztmalig am 06.12.2018 bis zum 31.12.2023.

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen zum 01.01.2018 gehört u.a. die Zulassung der Agenturen für eine Tätigkeit in Deutschland zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates. Die Zulassung erfolgt auf Basis der Registrierung einer Agentur beim European Quality Assurance Register (EQAR).

AKAST ist seit 10.12.2021 bei EQAR gelistet. Die Listung wurde am 12.12.2023 erneuert und erneut die Übereinstimmung von AKAST mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) bestätigt. Die Registrierung ist gültig bis zum 31. Oktober 2028 und zugleich die Voraussetzung für die Wiederzulassung als Akkreditierungsagentur in Deutschland durch den Akkreditierungsrat.

Die Ergebnisse der externen Evaluation werden gegenüber dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat dargestellt, die so in der Lage versetzt werden, bei Bedarf angemessene Maßnahmen abzuleiten.

6.2.2 ACQUIN

Die Kooperationsvereinbarung zwischen AKAST und ACQUIN setzt sich die Förderung und Unterstützung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten, die Qualitätssicherung kanonischer und nicht-kanonischer Studiengänge mit Katholischer Theologie und die Durchführung entsprechender Akkreditierungsverfahren zum Ziel. Im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung wird ein enger Kontakt und Informationsaustausch auf allen Ebenen gepflegt. Weiterhin können gemeinsam oder in wechselseitiger Abstimmung Informations- und Schulungsveranstaltungen für an den Akkreditierungsverfahren kanonischer und nicht-kanonischer Studiengänge beteiligte Professorinnen und Professoren, Studierende und kirchliche Vertreter durchgeführt werden. Weiterhin sind Gegenstand der Kooperationsvereinbarung die Verfahrensweisen bei wechselseitig kooperativ durchgeführten Akkreditierungsverfahren von kanonischen und nicht-kanonischen Studiengänge mit Katholischer Theologie.

Diese aufgeführten externen Rückkoppelungsprozesse ermöglichen einen ständigen Austausch über die nationale und internationale Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens und dies fachlich auch über den Bereich der kanonischen und nicht-kanonischen Studiengänge mit Katholischer Theologie hinausgehend.

Schließlich setzt sich AKAST auch mit einschlägigen Verlautbarungen bspw. des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung, des Wissenschaftsrats oder der Hochschulrektorenkonferenz auseinander.

7. Verantwortlichkeiten

In der Satzung sind die Verantwortlichkeiten wie folgt geregelt:

Vorstand: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Geschäftsführung: Im Rahmen der Satzung und der Vorgaben der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes leitet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte.

8. Qualitätskreislauf

Das System der internen Qualitätssicherung von AKAST beruht auf einem geschlossenen Qualitätsregelkreis.

In der Planungsphase (1) werden Qualitätsansprüche definiert. Die dazu notwendigen Qualitätsmaßnahmen werden der Umsetzungsphase (2) zugeordnet. In der Überprüfungs- und Sicherungsphase (3) werden die Ergebnisse sorgfältig analysiert und schließlich in der Verbesserungsphase (4) ggf. Strategien zur Verbesserung abgeleitet.

